

Allgemeine Geschäftsbedingungen Carpet Concept Objekt-Teppichboden GmbH für die Lieferung und Montage von Cas Objects und Cas Rooms

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der Carpet Concept Objekt-Teppichboden GmbH - nachfolgend als CC bezeichnet - mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

Alle Angebote sind freibleibend.

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung und mit dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung ist unverzüglich unterschrieben zurückzusenden. Nach Produktionsbeginn sind Änderungen/Ergänzungen des Auftrages gesondert zu vergüten.

Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung.

Die Rechte des Käufers aus dem Vertragsverhältnis sind nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung von CC übertragbar.

3. Preise, Fracht und Verpackung

Alle Preise gelten ab Lager einschließlich Verpackung und Frachtkosten innerhalb Deutschlands, ausgenommen der deutschen Inseln. Die Berechnung erfolgt in EURO zu den angebotenen Preisen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt frei LKW Ladekante zum Bestimmungsort innerhalb Deutschlands nach der für CC günstigsten Beförderungsart. Die Entsorgung der Transportverpackung ist Aufgabe des Kunden. Verpackung wird berechnet, wenn der Käufer eine besondere Verpackungsart wünscht.

4. Lieferung, Gefahrübergang

Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin gilt nur annähernd. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, die aus einer nicht mehr als 3-wöchigen Überschreitung des genannten Liefertermins resultieren, sind ausgeschlossen.

Jede Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Auslieferungslager von CC verlässt oder dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Wird die Ware zurückgenommen, trägt der Käufer, unabhängig von dem Grund der Rücknahme, jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei CC.

Transportschäden sind CC unverzüglich zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden vom Frachtführer auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden zu verlangen und CC unverzüglich einzusenden.

Die Produkte der Bestellung werden grundsätzlich zerlegt in Einzelteilen geliefert oder bei Selbstabholung übergeben. Sie sind vom Kunden zusammenzusetzen. Zur Montage erforderliches Werkzeug ist im Lieferumfang nicht enthalten. CC behält sich vor, die Ware vor dem Versand zu Prüfzwecken fachmännisch zusammenzusetzen und wieder zu zerlegen.

5. Zahlung

Die Rechnungen von CC sind sofort fällig.

CC behält sich die Annahme von Wechseln und Schecks vor. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge nicht befugt, es sei denn, seine Gegenforderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

6. Beschaffenheit der Ware, Maßabweichungen

CC bestätigt, dass die Ware frei von Sachmängeln ist.

Der Käufer kann an die Ware von CC nur insoweit qualifizierte Ansprüche stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Qualität und Preisklasse der bestellten Art gestellt werden können.

Die produktionsbedingten Toleranzen gemäß technischem Datenblatt stellen keinen berechtigten Mangel dar.

7. Rügepflicht

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich vor Montage, spätestens innerhalb von 10 Tagen (Eingang bei CC) nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Verborgene Mängel sind innerhalb derselben Frist nach deren Auftreten und/oder Bekanntwerden zu rügen. Nach Fristablauf ist der Käufer mit seinen Rechten wegen eines Mangels ausgeschlossen, es sei denn, CC hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen. Sollte der Aufbau durch CC erfolgen, sind erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich beim vom CC beauftragten Monteur zu erheben.

8. Montage

Beinhaltet der Auftrag die Montage des Produktes, versteht sich der vereinbarte Preis für eine einmalige Lieferung und reibungslosen Montageablauf. Sollte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. Bauverzögerungen, etc.), die Lieferung oder Montage in mehreren Terminen notwendig sein, so hat der Kunde die hierfür entstehenden Mehrkosten für Lieferung/Anfahrt, zusätzliche Materialkosten und Montagezeit etc. zu tragen. Der Kunde hat für ausreichend dimensionierte Transportwege sowie für deren ungehinderte Nutzung zum Lieferzeitpunkt zu sorgen. In den Montagekosten ist der innerbauliche Transport bis ins Erdgeschoss enthalten. Der Einsatz außerordentlicher Transportgeräte (Außenaufzüge, Kräne etc.) wird gesondert nach Aufwand berechnet.

Anpassungsarbeiten der Ware an bauseitige Gegebenheiten sind, sofern möglich, grundsätzlich nicht im Preis enthalten und werden nach Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn in der Auftragsbestätigung von CC derartige Anpassungsarbeiten nicht aufgeführt sind.

Die gelieferte Ware wird grob gereinigt übergeben. Die Endreinigung ist vom Kunden auszuführen.

Der Einbau von elektrischen Teilen wie Lampen, Lüftern etc. sowie der Anschluss an das Stromnetz gehören nicht zu dem Leistungsumfang von CC. Insoweit hat der Kunde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen Elektrofachbetrieb zu beauftragen.

9. Gewährleistung

Bei Mangelhaftigkeit der Waren haben wir – nach unserer Wahl – das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Käufer kann erst dann Minderung des Kaufpreises verlangen oder – im Falle eines erheblichen Mangels – vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist oder von uns abgelehnt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer uns unter Setzung einer Frist, die mindestens 10 Werktage betragen muss, androht, dass er die Nachbesserung/Ersatzlieferung ablehnt und die Frist abgelaufen ist.

Alle darüber hinausgehenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aus Sachmängeln sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt jedoch dann nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden war.

Ferner gilt dieser Ausschluss nicht für eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens CC beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens CC steht diejenige des gesetzlichen Vertreters von CC oder des Erfüllungsgehilfen von CC gleich.

Schließlich gilt dieser Ausschluss nicht für die Verpflichtungen von CC gemäß § 478 Abs. 2 BGB. Allerdings ist der Anspruch auf Aufwendungsersatz in diesem Fall beschränkt auf den Nettopreis der gelieferten Ware.

In Fällen höherer Gewalt – auf Seiten von CC oder einem der Vorlieferanten von CC – ist eine jegliche Haftung ausgeschlossen.

10. Verjährung

Mängelansprüche verjähren innerhalb 1 Jahres nach Empfang der Ware.

Diese Verjährungsfrist gilt auch für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Bestimmung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die CC aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden CC die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, wobei CC diese auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben wird, wie der Wert der Sicherheiten von CC die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt das Eigentum von CC. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für CC als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für CC. Erlischt das (Mit-) Eigentum von CC durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf CC übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum von CC unentgeltlich. Ware, an der CC (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. CC behält sich vor, die Elemente zu demontieren.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an CC ab. CC ermächtigt den Käufer widerruflich, die an CC abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von CC hinzuweisen und CC unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist CC berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und/oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe der Ware an CC verpflichtet.

12. Anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis gilt - insbesondere bei Auslandslieferungen - ausschließlich deutsches Recht. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980 und Nachfolgebestimmungen finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld. CC ist jedoch befugt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.